

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Bundesnetzagentur  
Präsident  
Herrn Klaus Müller  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0  
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de  
info@vku.de

## Erhöhung der ÜNB-Netzentgelte 2024

15.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,  
lieber Herr Müller,

die Übertragungsnetzbetreiber haben im Rahmen der im Oktober 2023 veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2024 den von der Bundesregierung angekündigten Zuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden € berücksichtigt. Diese vorläufigen Netzentgelte standen allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Bezuschussung auch tatsächlich erfolgt. Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon Abstand genommen, so dass die Übertragungsnetzbetreiber am 13.12.2023 deutlich erhöhte Netzentgelte für das Jahr 2024 veröffentlicht haben.

Die Stromverteilernetzbetreiber wiederum werden noch im Dezember 2023 ihre vorläufigen Netzentgelte ebenfalls neu kalkulieren müssen, um die erhöhten Übertragungsnetzentgelte zum 01.01.2024 berücksichtigen zu können.

Dies wiederum wird dazu führen, dass Stromlieferanten ihre Strompreise gegenüber den Letztverbrauchern anpassen werden. Allerdings wird dies aufgrund der oftmals sechswöchigen Vorlaufzeiten nicht zum 01.01.2024, sondern in vielen Fällen frühestens zum 01.03.2024 möglich sein, was zu Lasten der Liquidität dieser Unternehmen geht.

Einige Stromverteilernetzbetreiber planen daher, ihre Netzentgelte nicht zum 01.01.2024 anzupassen, sondern die Differenzen zu den vorläufigen Netzentgelten im Rahmen ihres zum 31.12.2025 zu stellenden Antrags auf Genehmigung des Regulierungskontensaldos (§§ 5, 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV) zu berücksichtigen. Dieser

Hauptgeschäftsführer:  
Ingbert Liebing

Registergericht:  
Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 27941 B

**Datenschutzerklärung des VKU e.V.**  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

**Interessenvertretung:**  
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Betrag würde dann erst in den Jahren 2027-2029 in den Netzentgelten der betroffenen Stromverteilernetzbetreiber berücksichtigt. So würde die Erhöhung über drei Jahre gestreckt und die Stromlieferanten wären nicht gezwungen, wesentlich höhere Netzentgelte vorzufinanzieren und die Strompreise entsprechend kurzfristig und sprunghaft zu erhöhen.

Es entspricht zwar jahrelanger Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur, etwaige Abweichungen zwischen vorläufigen und endgültigen Netzentgelten über das Regulierungskonto zu berücksichtigen. Nichtsdestotrotz wäre es angesichts des Umfangs und der Bedeutung der erfolgten Anpassungen der Übertragungsnetzentgelte für unsere Mitglieder sehr hilfreich, wenn Sie uns kurzfristig bestätigen könnten, dass sie mit einem solchen Vorgehen einverstanden wären und die Bundesnetzagentur die Berücksichtigung der Netzentgeldifferenzen im Rahmen des Regulierungskontos auch genehmigen würde.

Wir gehen davon aus, dass es auch im Interesse der Bundesnetzagentur sein dürfte, dass möglichst viele Stromverteilernetzbetreiber die Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte nicht bereits zum 01.01.2024 in ihren Netzentgelten berücksichtigen, sondern hierfür der Systematik des Regulierungskontos folgen. Ohne eine entsprechende Bestätigung durch die BNetzA ist damit zu rechnen, dass alle Stromverteilernetzbetreiber kurzfristige Netzentgelerhöhungen zum 01.01.2024 vornehmen werden.

Im Übrigen wäre dies auch für die Kundinnen und Kunden, für die Verbraucherinnen und Verbraucher, schwer nachvollziehbar, wenn zunächst jetzt zum Jahreswechsel Preise gesenkt werden (bereits kalkuliert und vollzogen in der Erwartung auf niedrigere Netzentgelte), aber schon zwei oder drei Monate später wieder eine Erhöhung erfolgt (wegen der doch nicht erfolgenden Bezuschussung der ÜNB-Netzentgelte seitens des Staates). Der Ärger mit der Kundschaft wäre vorprogrammiert. Insofern wäre es hilfreich, die oben beschriebene Lösung nutzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Ingbert Liebing  
Hauptgeschäftsführer